

durch die bereits erfolgte Errichtung von Consulaten zu Paris und Neuorleans und die beschlossene zu Amsterdam, Rotterdam, Livorno und in der Schweiz werden die Handelsbeziehungen hiesiger Staatsbürger zum Auslande gesichert und erleichtert. Besonders war man auch neuerdings bemüht, die schwierigen Verhältnisse wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen durch neue Conventionen und zweckmäßige Umgestaltung der bereits bestehenden mit mehreren deutschen Bundesstaaten in einer Art zu ordnen, die den zeither nicht immer zu vermeidenden Zweifeln und Irrungen vorzubeugen verspricht.

Für ein Land wie Sachsen, was durch die immer zunehmende Ausdehnung seines Handels und seiner Producte nach und nach mit allen Theilen der Welt in Beziehungen tritt, sind zahlreiche diplomatische Verbindungen zum Schutz und zur Empfehlung seiner materiellen Interessen eben so wichtig, als unentbehrlich, und die Regierung glaubt, sich des Erfolgs ihrer desfallsigen Bemühungen erfreuen zu können, da der sächsische Kaufmann und Fabrikant überall eine ehrende Anerkennung findet.

Das wichtigste Resultat des vorigen Landtags — das Criminalgesetzbuch — wurde, nach dessen endlicher Redaction, im durchgängigen Einverständnis mit der dazu besonders niedergesetzten ständischen Deputation, unter dem 30. März vorigen Jahres zur Publication gebracht; gleichzeitig sind die Gesetze über einige Abänderungen in dem Untersuchungsverfahren und das Forststrafgesetz in das Leben getreten, auch einige sonst hierbei von den Ständen gemachte Anträge durch die Verordnung vom 27. April 1838 erlediget worden. Zu Beseitigung der bei Einführung neuer gesetzlicher Bestimmungen und deren Anwendung auf frühere Verhältnisse und bereits anhängige Rechtsfachen unvermeidlichen Schwierigkeiten, wurden durch gleichzeitige Verordnung einige transitorische Bestimmungen getroffen, und bei der rühmlichen Sorgfalt und Genauigkeit, womit die rechtsprechenden Behörden in den zu ihrer Entscheidung gelangten Untersuchungen die Verhältnisse der ältern und neuern strafrechtlichen Bestimmungen zu einander und die hiernach eintretende Anwendung der einen oder andern, im concreten Falle, beurtheilt und ermessen haben, sind keine aus dem Zusammentreffen dieser verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen hervorgehende Uebelstände wahrzunehmen gewesen. Aus ähnlichen Rücksichten ist das Maaß der beim Erscheinen des Gesetzes bereits in Vollzug gesetzten Strafen für die in den Strafanstalten befindlichen Sträflinge einer genauen Erwägung und Prüfung unterworfen und bei deren zu großem Mißverhältniß zu den neuen Strafbestimmungen im Wege der Begnadigung nachgeholfen worden.

Zur besondern Genugthuung muß es gereichen, daß das Criminalgesetzbuch auch im Auslande Anerkennung gefunden hat und in dem nachbarlich-befreundeten Großherzogthum Sachsen-Weimar fast ohne alle Modificationen bereits angenommen und eingeführt worden ist, während, nach officiellen Mittheilungen, von einigen andern Nachbarstaaten Gleiches beabsichtigt wird.

Auch die übrigen auf Verbesserung der Rechtspflege gerichteten und mit den Ständen verabschiedeten Gesetze: namentlich

„das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und

„das Verfahren bei Streitigkeiten über ganz geringe Forderungen betreffend,“

sind zur Ausführung gekommen und lassen, nach der kurzen inmittelst gemachten Erfahrung, nicht ohne Grund einen günstigen Erfolg erwarten.

Wegen Zusammensetzung der Behörde zu Entscheidung von Kompetenzweifeln in höchster Instanz und dem Verfahren dabei, und wegen einiger andern am letzten Landtag zur Sprache gebrachten einzelnen Gegenstände der Rechtspflege, werden den getreuen Ständen Gesetzentwürfe vorgelegt werden.

Auch die Bearbeitung des Gesetzes über das Verfahren in Untersuchungssachen ist so weit vorgeschritten, daß dessen Vorlage noch im Laufe des gegenwärtigen Landtags erfolgen könnte. Insofern jedoch dessen Umfang einen großen Aufwand von Zeit und Mühe bei dessen dormaliger landtäglicher Prüfung und Berathung verursachen müßte, und bei dem dringenden allseitigen Wunsch, die diesmalige, ohnedies schon mit so vielen und wichtigen Gegenständen beschäftigte Versammlung nicht allzu lange dauern zu lassen, erachtet es die Regierung für angemessen, daß eben so, wie es bei der Vorlage des Criminalgesetzbuchs geschah, die Stände im Laufe des gegenwärtigen Landtags Deputationen wählen, welche in der Zwischenzeit von diesem bis zum folgenden Landtag den Entwurf prüfen und der nächsten Ständeversammlung Bericht darüber erstatten.

So sehr man es gewünscht hätte, dem gegenwärtigen Landtag einen Gesetzentwurf über die Benutzung fließender Gewässer vorlegen zu können, so hat doch die Beseitigung der Schwierigkeiten über die dabei anzunehmenden Grundsätze noch nicht gelingen wollen: denn ein Gesetz, was dazu bestimmt ist,

„die freie Benutzung der Gewässer zu befördern, ohne anderer Seits die Freiheit zu beschränken“

„eine größere Gemeinnützigkeit fließender Gewässer im Interesse der Staatswirthschaft herbeizuführen, ohne erworbene Rechte und die im Vertrauen auf das Bestehende mit Aufwand gemachten Anlagen zu beeinträchtigen“ und

„die aus der doppelten Natur des Wassers, als treibende und producirende Kraft, hervorgehenden sehr verschiedenartigen Privat- und staatswirthschaftlichen Interessen gegen einander abzuwägen und zu verschmelzen,“

ein solches Gesetz erfordert zu einer befriedigenden Bearbeitung zu viele specielle Erfahrungen und Erörterungen, um in dem kurzen Zwischenraum eines Landtags zum andern vollendet zu werden.

Die seit dem letzten Landtag aus dem Kriegs-Ministerium ergangenen drei wichtigen Gesetze,

„des ersten Theils der Ordonnanz,“